



Zahl: 211-1/2021
Betreff: Beiträge Ganztagschule VS Greifenburg

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 03. November 2021, Zahl: 211-1/2021, mit welcher die Beiträge für die ganztägige Schulform in der Volksschule Greifenburg festgelegt wird (Tarifordnung).

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBL. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBL. Nr. 29/2021 wird verordnet:

§ 1 Berechnung des Eltern- sowie Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform. Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
2. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2 Höhe des Eltern- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Eltern- sowie Essensbeitrag für die Betreuung in der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Beitrag	1. Semester 2021/2022	2. Semester 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
Elternbeitrag je Monat und Kind	€ 22,00	€ 50,00	€ 51,00	€ 52,02	€ 53,06	€ 54,12
Essensbeitrag je Portion	€ 5,20	€ 5,40	€ 5,51	€ 5,62	€ 5,73	€ 5,85

4. Alle Beträge berechnen sich ohne Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird von der Marktgemeinde Greifenburg monatlich im Nachhinein eingehoben. Die Einhebung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift.

6. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
7. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019, ist in den Richtlinien „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Greifenburg“ festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 04.11.2021 in Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Brandner e.h.

Angeschlagen am: 05.11.2021

Abgenommen am: _____



RICHTLINIEN
„Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der
ganztägig geführten Volksschule Greifenburg ab dem Schuljahr 2021/22“

Folgende Beilagen (IN KOPIE) sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Greifenburg:

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Greifenburg werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017 idGF. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien, können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule Greifenburg werden seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg mittels Tarifverordnung beschlossen.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76/1985, idGF., schulpflichtig sein und am Freizeiteil der ganztägig geführten Volksschule Greifenburg gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986, idGF. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Greifenburg haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).
6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Greifenburg ab dem Schuljahr 2021/22“ ist bei der Marktgemeinde Greifenburg im Büro „Finanzverwaltung“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil spätestens jedoch bis zum 15.10. jeden Jahres sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres spätestens jedoch bis zum 08.03. jeden Jahres erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14

Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBL. Nr. 107/2020, idgF. „Heizzuschuss“. Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 30%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „kleinen Heizkostenzuschuss“ der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBL. Nr. 107/2020, idgF.
 - 50%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des „großer“ Heizkostenzuschuss der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBL. Nr. 107/2020, idgF.
9. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens des Obsorgeberechtigten einzuheben.
 10. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages, wird sodann seitens der jeweiligen Betreiber der ganztägig geführten Volksschulen, der bereits reduzierte Elternbeitrag, ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung - für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
 11. Um Doppelförderungen auszuschließen sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen für die schulische bzw. außerschulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
 12. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Marktgemeinde Greifenburg umgehend zu melden.
 13. Die Marktgemeinde Greifenburg behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg am 03.11.2021 mit Tagesordnungspunkt 10 beschlossen.



Der Bürgermeister

Josef Brandner
Josef Brandner e.h.

Angeschlagen am: 05.11.2021

Abgenommen am: _____